

An

- alle Fakultäten, Institute und Lehrstühle (ohne Kapitel 1513)
- alle Betriebseinheiten und Zentrale Einrichtungen
- alle Hochschulreferate

München, 30. Januar 2020

Aktuelle Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass darf ich Sie über die aktuellen Änderungen bei der Umsatzsteuer informieren.

„Quick fixes“ als Teil der großen Mehrwertsteuerreform

Die „Quick Fixes“ sind Teil der großen Mehrwertsteuerreform, die schrittweise bis 2022 erfolgt. Mit den Quick Fixes werden u.a. die Vorschriften für die folgenden Vorgänge überarbeitet:

- Innergemeinschaftliche Lieferung
- Konsignationslager
- Reihengeschäfte

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen der TUM

Diese Neuregelung betrifft gegenständliche Warenlieferungen der TUM ins EU-Ausland außerhalb des hoheitlichen Bereichs. Damit solche Warenlieferungen künftig wie bisher umsatzsteuerfrei bleiben, sind ab sofort eine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) und die Zusammenfassende Meldung (ZM) materiell-rechtliche Voraussetzungen. Bisher war die gültige USt-IDNr. lediglich eine formelle Voraussetzung. Somit gewinnen künftige Abfragen der Gültigkeit der USt-IDNr. erheblich an Bedeutung!

Die Steuerbefreiung ist zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Der EU-Warenempfänger muss für mehrwertsteuerliche Zwecke im EU-Ausland registriert sein
- Der EU-Warenempfänger muss der TUM die gültige USt-IDNr. mitgeteilt haben
- Die TUM muss den Umsatz rechtzeitig und korrekt in der von der ZA3 zu erstellenden Zusammenfassenden Meldung gemeldet haben. Dies erfordert eine zutreffende und zeitnahe Verbuchung!

Neue Vereinfachungsregelung bei Konsignationslager

Diese Neuregelung kommt in Betracht, wenn die TUM von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland Waren erwirbt, wobei dieser die Waren zunächst in seinem (deutschen) Warenlager zwischenlagert, die Waren somit nicht direkt aus dem EU-Ausland geliefert werden.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird nun von einer Direktlieferung ausgegangen.

Sofern Sie Gegenstände erwerben, die aus einem Warenlager eines EU-ausländischen Unternehmens geliefert werden (dies ergibt sich im Regelfall aus den Rechnungsangaben bzw. Lieferunterlagen) stimmen Sie sich bitte zur zutreffenden Verbuchung mit dem Steuerreferat ab.

Reihengeschäfte

Ein sogenanntes Reihengeschäft liegt beispielsweise in den Fällen vor, bei denen die TUM Waren von einer Firma A bestellt, diese aber die Waren von einer weiteren Firma B bestellen muss (z. B. weil die Waren nicht vorrätig sind), wobei die Waren direkt von der Firma B an die TUM geliefert werden. Es liegen zwei Lieferungen vor. Die Firma A erhält von der Firma B eine Rechnung, die TUM von der Firma A.

Die Firma A gilt nach der Neuregelung als Zwischenhändler. Die Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung besteht in Vorschriften für verschiedene Sachverhalte, wie Wahlrechte bei der Besteuerung ausgeübt werden können.

Bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen ist in diesem Zusammenhang wichtig, welche USt-IDNr. der Zwischenhändler verwendet bzw. ob die Lieferung in seinem Namen bzw. auf seine Rechnung zum Zoll angemeldet wird. Die zutreffende Verbuchung hängt vom Vorliegen dieser Informationen ab. Falls die Ware über den Zwischenhändler mithin aus dem Ausland kommt, halten Sie bitte diese Informationen bereit.

Ermäßigte Mehrwertsteuer auf E-Books und Bahntickets (jetzt 7 %)

Für E-Books, digitale Zeitschriften und Zeitungen in elektronischer Form gilt nunmehr der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Ausgenommen davon sind Veröffentlichungen, die überwiegend aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, jugendgefährdende Erzeugnisse nach dem Jugendschutzgesetz und Veröffentlichungen, die lediglich Werbezwecken dienen.

Darüber hinaus sinkt der Mehrwertsteuersatz auf Bahntickets im Fernverkehr auf 7 % (vorher 19 %).

Alle vorstehenden Regelungen sind am 1.1.2020 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Klinger